

Per E-Mail an an den Umwelt- und Agrarausschuss

Von: wieland@uvnord.de [<mailto:wieland@uvnord.de>]

Gesendet: Montag, 7. November 2016 14:11

An: Umweltausschuss (Landtagsverwaltung SH)

Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Tschanter,

wir danken für die Zusendung des Gesetzentwurfes der Landesregierung für ein Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein. Wir haben diesen Gesetzentwurf den Mitgliedern unseres Gemeinsamen Umwelt- und Energieausschusses weitergeleitet und möchten die Reaktionen der Ausschuss-Mitglieder wie folgt zusammenfassen:

Wir teilen die Auffassung der Landesregierung, dass dem Schutz des Klimas weltweit eine hohe Bedeutung beizumessen ist. Die schleswig-holsteinische Wirtschaft hat in den zurückliegenden Jahren gezeigt, dass es durch vielfältige Maßnahmen gelingen kann, Produktionswachstum und Energieverbrauch bzw. die Entstehung von Treibhausgasen zu entkoppeln. Die vielen Unternehmen, die in den letzten Jahren und Jahrzehnten mit dem "Umweltpreis der Wirtschaft" ausgezeichnet worden sind, belegen das vorbildlich und überzeugend.

In Bezug auf das geplante o. a. Landesgesetz ist generell zu fragen, welchen Sinn Klimaschutzziele auf regionaler Ebene machen. Im Zentrum der klimapolitischen Bestrebungen muss stehen, dass verbindliche, internationale Klimaschutzabkommen geschlossen werden. Der Klimaschutz ist eine globale Herausforderung, die globales Handeln erfordert. Die Weltklimakonferenz in Paris mit dem Bekenntnis aller teilnehmenden Staaten, den weltweiten CO₂-Ausstoß reduzieren zu wollen, war hier ein wichtiger und richtiger Schritt. Ein Herunterbrechen auf die Ebene von Bundesländern ist wenig zielführend.

Im Anhang finden Sie die uns zugeleiteten Stellungnahmen des

- Bauernverbandes Schleswig-Holstein e. V.
- Handelsverband Nord e. V.
- Handwerk Schleswig-Holstein e. V. und
- Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen e. V..

Wir wären dankbar, wenn die dort gemachten Anregungen und Vorschläge im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens Beachtung finden.

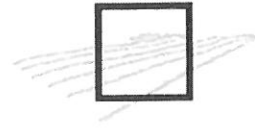
Mit freundlichen Grüßen

NORBERT STOCK

UVNord - Vereinigung der Unternehmensverbände
in Hamburg und Schleswig-Holstein e. V.
Paradeplatz 9
24768 Rendsburg
Tel.: 04331 - 1420-60
Fax: 04331 - 1420-20
mailto: stock@uvnord.de

Die Stellungnahme des

- Bauernverbandes ist der Umdruck 18/6785
- Handelsverband Nord ist der Umdruck 18/6819
- VNW Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen e.V. ist der Umdruck 18/6648



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Herrn Vorsitzenden Hauke Göttisch
Postfach 71 21
24171 Kiel

Rendsburg, 01.11.2016

Per E-Mail: Umweltausschuss@landtag.ltsh.de

***Entwurf eines Gesetzes zur Energiewende und zum Klimaschutz in
Schleswig-Holstein – Drucksache 18/4388
Verbändeanhörung***

Sehr geehrter Herr Göttisch,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit, zum vorbezeichneten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Der Klimaschutz stellt eine der herausragenden Herausforderungen dieser und kommenden Generationen dar. Die Landwirtschaft ist dabei die von den prognostizierten Veränderungen am stärksten betroffene Branche. Veränderungen des Wetters, insbesondere von Temperatur, Niederschlag, Luftfeuchtigkeit, UV-Einstrahlung etc., wirken sich unmittelbar auf den Pflanzenbau aus. Veränderungen in der Bodenbearbeitung und im Pflanzenschutz (Einwanderung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten usw.) sind nur zwei von zahlreichen notwendigen Anpassungen.

Die Landwirtschaft in Schleswig-Holstein mit ihren rund 15.000 wirtschaftenden Betrieben ist gleichzeitig ein bedeutender Wirtschaftsfaktor, insbesondere im ländlichen Raum. Die Landwirtschaft ist von dem vorliegenden Gesetzesvorhaben dabei unmittelbar betroffen. Laut Angaben des Umweltbundesamtes haben die Treibhausgasemissionen im Bereich der Landwirtschaft von 1990-2014 um rund 15 % abgenommen, das entspricht einer rea-

len Reduzierung von 11.628.000 t CO₂-Äquivalenten¹. Durch effizientere Düngung, Zuchtfortschritte und optimiertes Futter konnten Landwirte in den vergangenen Jahren Methanemissionen reduzieren: Von 1990 bis 2014 um 24 Prozent. Daneben halten deutsche Landwirte insgesamt immer weniger Tiere, steigern jedoch gleichzeitig deren Milchleistung: Von 1990 bis 2014 ist die durchschnittliche Milchleistung je Kuh um rund 60 Prozent gestiegen. Damit verringern sich u. a. die Methanemissionen in Bezug auf das Produkt, also zum Beispiel auf einen Liter Milch.

Diese bereits erfolgte Reduzierung der Emissionen ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Weiterhin gilt es zu beachten, dass auf den Bereich Landwirtschaft in 2014 nur ein Anteil von 7,3 % an den gesamten Treibhausgasemissionen entfällt². Dabei machen die Methanemissionen aus der Rinderhaltung nur 3,6% der gesamten deutschen Treibhausgasemissionen aus. Im Vergleich zur Energiewirtschaft (38%), zum Verkehr (18%) oder zum verarbeitenden Gewerbe (13%) ist der Anteil der Landwirtschaft vergleichsweise gering. Im Gegensatz zu den energiebedingten Emissionen von 84,5 % sind die Reduzierungsmöglichkeiten der Landwirtschaft eingeschränkt.

Die Reduzierungsziele dürfen nicht zu einer Abstockung der Tierbestände oder zu Extensivierung der Landnutzung insbesondere auf Moorstandorten führen. Gerade die Moorstandorte sind für viele Milchviehbetriebe die Grundlage ihrer Betriebe und damit ihrer Familien. Unverhältnismäßige technische Anforderungen dürfen nicht die Folge sein, um die teilweise sehr geringen Einsparpotenziale von Treibhausgasemissionen zu nutzen. Die Forschung muss intensiviert werden, der Bereich Treibhausgasemissionen aus der primären Lebensmittelproduktion ist in vielen Bereichen noch relativ ungeklärt. So sind zum Beispiel die besonderen Potentiale der Fütterungsforschung zu beachten.

Kühe sind Landschaftspfleger und keine Klima-Killer. Dank Wiederkäuern – also neben Kühen auch Schafe und Ziegen - können in Deutschland 4,7 Mio. Hektar Grünland für die Nahrungsmittelerzeugung produktiv genutzt werden. Kühe sichern damit die Erhaltung von Grünland, das zur Artenvielfalt und unserer typischen Kulturlandschaft beiträgt. Grünland wiederum leistet einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz, indem es Kohlenstoff im Boden bindet. Dennoch ist eine reine Grasfütterung keine Lösung, um die Treibhausgase der Rinderhaltung zu reduzieren: Dadurch sänke die Milchleistung einer Kuh. Um gleich viel Milch zu erzeugen, müssten Landwirte mehr melken und mit einer Vergrößerung des Milchviehbestandes würden mehr Treibhausgase ausgestoßen.

Die deutsche Landwirtschaft produziert insgesamt immer klimaeffizienter. Dies zeigt das Verhältnis von Bruttobodenproduktion – also den produzierten Getreideeinheiten pro Hektar Nutzfläche – zu den landwirtschaftlichen Treibhausgasemissionen.

In den letzten Jahren ist ein positiver Trend zu erkennen: Während die Bruttobodenproduktion steigt, sinken die Treibhausgasemissionen. Bei der Energieerzeugung kann man fossile Energie durch erneuerbare Energien ersetzen und so fast 100 Prozent der Treibhausgase vermeiden. In der Landwirtschaft ist das nicht möglich. Tierhalter können die Methan- und Lachgasemissionen bei der Erzeugung von Lebensmitteln nur schwer kontrollieren. Es sind ganz natürliche Prozesse der Tiere. Daher kann die Landwirtschaft die Treibhausgasemissionen nur begrenzt reduzieren. Rein rechnerisch bedeutet das für die

¹ Umweltbundesamt, Nationale Trendtabellen für die deutsche Berichterstattung atmosphärischer Emissionen seit 1990 (Stand 01/2016)

² Laut Kyoto-Protokoll verursachte die deutsche Landwirtschaft 2014 insgesamt 66 Mio. t CO₂-Äquivalente.

Treibhausgasstatistik: Je umweltfreundlicher Energie erzeugt wird, desto höher wird automatisch der Anteil der Landwirtschaft an den gesamten Treibhausgasemissionen, auch wenn die Landwirtschaft nicht mehr Treibhausgase verursacht als vorher.

Zu den einzelnen Vorschriften:

1. Zu § 2 Nummer 11: Hier sollte schon direkt im Gesetzestext verdeutlicht werden, dass abweichend von nationalen und internationalen Klimaschutzzielen und -verpflichtungen die Treibhausgasemissionen im Sinne dieses Gesetzes nur die Emissionen von CO₂, CH₄ und N₂O umfassen.

2. Zu § 3 Abs. 2: Hier wird angeführt, dass die Steigerung des Ressourcenschutzes und der Energieeinsparung, der Ressourcen- und Energieeffizienz sowie dem Ausbau Erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung im Rahmen der Verringerung der Treibhausgasemissionen zukommt. In der Begründung wird weiter ausgeführt, dass auch die nicht energiebedingten Immissionen zur Erreichung der Klimaschutzziele reduziert werden müssen und ebenfalls dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterliegen. Der Klimaschutzgrundsatz soll neben den Klimaschutzzielen auch bei der Auslegung von Fachgesetzen berücksichtigt werden, sofern diese im Einzelfall für eine Einstellung klimabezogener Erwägungen offen sind.
Die Landwirtschaft unterliegt somit ausdrücklich diesem Gesetz. In Kombination mit dem geplanten Klimaschutzplan 2050 des BMU wird sich der Druck auf die Landwirtschaft noch weiter erhöhen. Dies darf aber nicht dazu führen, dass die Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe in unverhältnismäßiger Weise eingeschränkt wird.

3. Zu § 9 „Erhalt und Aufbau von Humus im Boden“: Der Erhalt von Humus in landwirtschaftlichen Böden liegt im Interesse der Landwirte selbst. Humus ist ein wesentlicher Faktor für die Bodenfruchtbarkeit. Auch deshalb gibt es bereits umfassende Vorschriften zum Erhalt von Humus im landwirtschaftlichen Fachrecht. Bei den landwirtschaftlich genutzten Moorböden gibt es schon jetzt ein umfassendes Wassermanagement, um die Mineralisierung der Böden zu begrenzen.

Nicht bei jeder Umwandlung von Dauergrünland in Acker erfolgt eine erhebliche Freisetzung an Kohlenstoff und Stickstoff. Dies ist sehr stark vom Standort und Alter der Grasnarbe abhängig. Auch ist die pauschale Erwartung von positiven Effekten auf die Humusvorräte im Boden beim ökologischen Landbau nicht immer zutreffend.

Der Humusgehalt im Boden hängt stark von den standörtlichen Gegebenheiten, der Bodenbearbeitung und der Humusersatzwirkung, die wiederum auch abhängig vom Ertrag ist, ab. Die Landwirtschaft setzt bereits jetzt viele Maßnahmen zum Beispiel den Anbau von Zwischenfrüchten oder eine konservierende Bodenbearbeitung um, um den Humusanteil im Boden zu erhöhen oder zu erhalten. Diese Anstrengungen müssen berücksichtigt werden.

In der Gesetzesbegründung wird angeführt, dass jede Fläche, deren aufwachsende Biomasse nicht genutzt wird und somit zum Aufbau von Humus im Boden beitragen

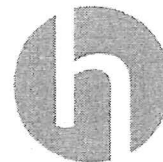
kann, dem Zweck des Erhalts von Humus im Boden dient. Diese Zweckformulierung dient einer Rechtfertigung zur Stilllegung von Flächen, was nicht zu akzeptieren ist.

Es gibt hinreichend Maßnahmen den Humusgehalt im Boden zu erhöhen und trotzdem eine landwirtschaftliche (ackerbauliche) Nutzung zu ermöglichen. Der Aufbau von Humus in Böden kann auch ohne weiteres im Rahmen der regulären Flächennutzung als Grün- oder Ackerland erfolgen. Durch den Einsatz von Wirtschaftsdüngern und Kompost, sowie das Belassen des Getreidestrohs oder die Rückführung des Getreidestrohs auf die Flächen kann in Kombination mit einem intakten Bodenleben ein guter Grundstein im Rahmen der Fruchtfolge für den Aufbau von weiterem Humus gelegt werden. Als Indikatoren für ein intaktes Bodenleben können zum Beispiel die Anteile von Regenwürmern und Mikroorganismen angesehen werden. Diesen legen den Grundstein für die Umsetzung der vorhandenen Biomasse zu neuem und weiterem Humus.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Müller-Ruchholtz

Der Hauptgeschäftsführer



Handelsverband Nord e.V. – Postfach 1969 – 24018 Kiel

Vorsitzende des
Umwelt- und Agrarausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Frau Petra Tschanter
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Handelsverband Nord
Hamburg • Schleswig-Holstein
Mecklenburg-Vorpommern

03.11.2016
Bö/HGF/bo

Stellungnahme: Entwurf Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Tschanter,

über die Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein (UV Nord) haben wir den Entwurf für das Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein erhalten. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Vorweg möchten wir die **nachhaltige Unterstützung des Handels für die Anstrengungen der internationalen Staatengemeinschaft zur Begrenzung der globalen Erderwärmung auf maximal zwei Grad Celsius** hervorheben. Der Handel hat dies insbesondere nach der Verabschiedung des Pariser Klimaschutzabkommens wiederholt betont (s. Anlage).

Im Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 stellt das Bundesumweltministerium am 23.4.2014 fest, dass der Sektor Gewerbe, Handel, Dienstleistungen in der Vergangenheit überdurchschnittliche Minderungen bei den Treibhausgasen erreichen konnte, nämlich von etwas mehr als 48 % gegenüber 1990. Mit anderen Worten haben nach amtlichen Statistiken der Handel und der Dienstleistungssektor gemeinsam die für 2020 ausgerufenen Treibhausgasminderungsziele der Bundesregierung wie auch die des vorliegenden Gesetzentwurfes übertroffen. Dessen ungeachtet setzen führende und namhafte Handelsunternehmen ihre Energieeffizienz- und Klimaschutzaktivitäten fort. Letztes namhaftes Beispiel in Schleswig-Holstein ist die Errichtung eines Green-Building-Supermarktes in Schleswig-Holstein, den die Rewe Nord Ende 2015 in Norderstedt in Betrieb genommen hat. Auf Bundesebene wirken führende Handelsunternehmen des Weiteren in Energieeffizienznetzwerken mit. Auch der mittelständische Einzelhandel hat insbesondere im Beleuchtungsbereich mit der Umstellung auf LED-Beleuchtung und effiziente Kühlmöbel begonnen, Energieeffizienzpotentiale zu heben.

Handelsverband Nord e.V.
Hopfenstraße 65
24103 Kiel
Telefon (04 31) 9 74 07-0
Telefax (04 31) 9 74 07-24
www.hvnord.de

Kieler Volksbank eG
BLZ 210 900 07
KTO 90 004 507
IBAN DE77210900070090004507
BIC GENODEF1KIL
Amtsgericht Kiel - VR 2162 KI
Präsident: Andreas Bartmann

Des Weiteren möchten wir im Zusammenhang mit den im Gesetzentwurf angesprochenen kommunalen Wärmenetzen **einige Vorbemerkungen aus Sicht des Handels zur Kraft-Wärme-Kopplung** in Zeiten der Energiewende vorausschicken:

Grundsätzlich sollte der Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) als Bestandteil des Strommarktes 2.0 allmählich zurückgefahren werden. Ein Ausbau der KWK macht aus Sicht des HV Nord für die Bedürfnisse eines zukünftigen optimierten Strommarktes keinen Sinn. Die hohen und erstrebenswerten Wirkungsgrade der KWK können lediglich bei einer wärmegeführten Erzeugung von Strom erreicht werden. Die Hocheffizienz von KWK-Anlagen geht im Vergleich mit anderen konventionellen Erzeugungsarten verloren, sobald der Strom im Vordergrund der Produktion steht, wie es häufig bei Prozessen ist, bei denen Abwärme als „Abfallprodukt“ abfällt. Damit könnte ein Einsatz von KWK für den Strommarkt im Zeitalter der Energiewende nur mit Wärmespeichern, Power-to-Heat oder anderen speziellen Anwendungsbereichen sinnvoll sein. Bei der angestrebten Flexibilisierung des Strommarktes kann KWK seine Effizienzvorteile jedoch nicht ausspielen. Somit muss die KWK als eine hocheffiziente, aber im Strommarkt 2.0 als nicht massenmarktaugliche Technologie betrachtet werden, die aus Umweltgesichtspunkten einen begrenzten Mehrwert für das künftige Strommarktdesign bietet.

Im Übrigen entwickeln Fernwärmenetze in der Wärmeversorgung vor Ort häufig einen gewissen Monopolcharakter und halten dort Wärmekunden häufig davon ab, andere sinnvolle und unter Kostengesichtspunkten attraktive Lösungen wahrzunehmen.

Ohnehin wird in einem zunehmend effizienteren Gebäudebestand die Rolle einer signifikanten Zahl von Wärmenetzen langfristig zu hinterfragen sein.

Vor diesem Hintergrund gehen wir davon aus, dass die Deckung der Residuallast am Strommarkt durch KWK-Anlagen sich als schwierig erweisen wird, da bei KWK die Sicherung des Wärmebedarfs Vorrang vor der Stromerzeugung hat und mit dieser in Konflikt treten kann.

Mit Blick auf die spezifischen **Regelungen des Gesetzentwurfes** möchten wir folgende Aspekte hervorheben:

Vor dem Hintergrund der oben vorangestellten grundsätzlichen Einordnung begrüßen wir, dass die Landesregierung einen verbindlichen Rechtsrahmen für die Evaluation der Treibhausgasminderung und zur Identifizierung von Minderungspotenzialen als Grundlage für künftige weitere Klimaschutzaktivitäten im Land schaffen will, die sich entlang der vom Bund vorgegebenen Minderungsziele orientiert. Künftig daraus abgeleitete Maßnahmen betrachten wir im Lichte der von uns vorgetragenen grundsätzlichen Vorbemerkungen zum Strommarkt 2.0 und der Rolle von KWK.

Da die bei uns organisierten Handelsunternehmen ihre geschäftlichen Aktivitäten nicht auf ein Bundesland begrenzen, halten wir es hinsichtlich der Datenerhebung für erforderlich, einen bundesweit einheitlichen Ansatz zu prüfen.

Zu § 7 Abs. 1 - 5:

Der HV Nord betont die Notwendigkeit des Datenschutzes und die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen. In der Regel werden Wärme- und Kältepläne gebäudebezogen erstellt. Dieser Sachverhalt steht dem von uns unterstützten Anspruch entgegen, energiewirtschaftliche Daten auf Grund der anonymisierten Bereitstellung über Wärme- und Kältepläne einzelnen Unternehmen nicht zuzuordnen zu können. Diesen Anspruch der Nicht-

Rückverfolgbarkeit individueller Verbräuche für unbefugte Dritte unterstreichen wir selbst an Standorten mit geringem Bestand an Einzelhandel und Gewerbe. Deshalb darf das Gesetz die Verwendung der Daten nur für interne Zwecke erlauben.

Zu § 8 Abs. 2:

Auch der mittelständische Einzelhandel tritt mit KWK-Technik als Nahwärmeversorger in Schleswig-Holstein in Erscheinung. Derartige innovative und mutige Ansätze sollten durch zusätzliche Informationspflichten zum Energieträgermix, die über die Regelungen des Bundes hinausgehen, nicht behindert werden. Die Ermittlung des Energieträgermixes nach formellen Kriterien kann ein KMU nicht selber vornehmen und muss dafür externe Expertise in Anspruch nehmen. Wir möchten vorschlagen, die in § 8 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 verlangten Produktinformationen, insbesondere für KMU-Betriebe, nicht obligatorisch zu regeln.

Mit freundlichen Grüßen



RA Dierk Böckenholt
Hauptgeschäftsführer

Anlagen:

- Erklärung des deutschen Einzelhandels zu den Ergebnissen des Klimagipfels in Paris, Handelsverband Deutschland, 14.12.2015
- Klimaschutzerklärung des deutschen Einzelhandels, Handelsverband Deutschland, 11.5.2016

11. Mai 2016

Klimaschutzerklärung des deutschen Einzelhandels

Unterzeichner sparen 110 Mio. kg CO₂

Der deutsche Einzelhandel setzt bereits in 2016 mit konkreten Schritten die Beschlüsse des Klimagipfels von Paris um. Elf führende Unternehmen des deutschen Einzelhandels erklären ihre Unterstützung für das Klimaziel von Paris und investieren in diesem Jahr mehr als 370 Millionen Euro in den Klimaschutz. Durch den Ausbau erneuerbarer Energien, die Nutzung natürlicher Kältemittel und Energieeffizienzmaßnahmen sparen die unterzeichnenden Unternehmen zusammen 110 Millionen kg CO₂ ein. Gleichzeitig wird der Strombedarf um jährlich mehr als 200.000 MWh reduziert. Das entspricht dem privaten Jahresverbrauch einer Großstadt.



**Handelsverband
Deutschland (HDE)**
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

**Geschäftsführer
Kommunikation:**
Kai Falk
Telefon 030/72 62 50-65
Telefax 030/72 62 50-99
www.einzelhandel.de
presse@hde.de

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels. Insgesamt erwirtschaften in Deutschland 300.000 Einzelhandelsunternehmen mit drei Millionen Beschäftigten an 450.000 Standorten einen Umsatz von über 450 Milliarden Euro jährlich.

14. Dezember 2015

Erklärung des deutschen Einzelhandels zu den Ergebnissen des Klimagipfels in Paris

Der deutsche Einzelhandel erklärt hiermit, dass er alles zum Erreichen der Begrenzung der Erderwärmung auf maximal zwei Grad Celsius beitragen wird. Die Unternehmen des deutschen Einzelhandels begrüßen das Klimaabkommen von Paris und verpflichten sich zu einer nachhaltigen Unterstützung.

Bereits in der Vergangenheit hat der deutsche Einzelhandel einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten können und hat seinen CO₂-Ausstoß gegenüber 1990 um 48 Prozent¹ gesenkt. Diesen erfolgreichen Weg geht der deutsche Einzelhandel weiter und wird zukünftig weiter umfangreiche Klimaschutzmaßnahmen durchführen.

Hierzu wird die Branche neue, zusätzliche Potenziale im Bereich der Energieeffizienz heben. Dabei geht es im Einzelnen insbesondere um Maßnahmen in folgenden Bereichen: Die verstärkte Einbindung regenerativer Energien zur eigenen Stromversorgung leistet einen zusätzlichen Beitrag zur Energiewende. Der Austausch von klimaschädlichen Kältemitteln reduziert den Ausstoß von Treibhausgasen erheblich. Effiziente Transportprozesse und klimaschonende Transportwege führen zu weiteren Reduktionen. Der Handel forciert den Umstieg auf Elektrofahrzeuge, indem er verstärkt Ladesäulen für entsprechende Autos bereitstellt. Emissionsarme Verkaufsflächen fördert die Branche unter anderem durch den Bau von Green-Buildings und den Einsatz effizienter Beleuchtungs- und Klimatechnik. Dabei werden auch die neuesten Techniken zur weiteren Reduktion des Energieeinsatzes erprobt. Darüber hinaus will der Handel im Rahmen einer breit angelegten Klimaschutzoffensive gemeinsam mit dem Bundesumweltministerium weitere Investitionen in diesem Bereich ermöglichen.

Grundvoraussetzungen für nachhaltige Investitionen sind planungssichere politische Rahmenbedingungen und die Reduktion von Abgaben und Umlagen auf die Energiekosten. Eine Entlastung auf der Kostenseite ermöglicht weitere Investitionen der Unternehmen.

Der deutsche Einzelhandel unterstützt das in Paris verhandelte Klimaziel auf ganzer Linie.

¹ Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 - Trend und Projektion der Treibhausgasemissionen in Deutschland nach Sektoren, BMUB-KI 1 1, Tischvorlage vom 23.4.2014, Tabelle 2.

 **HDE**
Handelsverband
Deutschland

METRO GROUP
MADE TO TRADE.

 **DIE UNTERNEHMENSGRUPPE TENGELMANN**



REWE
GROUP



Handelsverband
Deutschland (HDE)
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Geschäftsführer
Kommunikation:
Kai Falk
Telefon 030/72 62 50-65
Telefax 030/72 62 50-69
www.einzelhandel.de
presse@hde.de

Schleswig-Holstein e.V.

Vereinigung der Fachverbände
und Kreishandwerkerschaften
Gablenzstraße 9
24114 Kiel
Fon 0431.98179-0
Fax 0431.98179-22
info@handwerk.sh
www.handwerk.sh

Amtsgericht Kiel VR 1502 KI

handwerk Schleswig-Holstein e.V., Gablenzstraße 9, 24114 Kiel

UVNord
Herrn Norbert Stock
Paradeplatz 9
24768 Rendsburg

Per Mail: stock@uvnord.de

02. November 2016

**Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz
in Schleswig-Holstein**

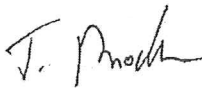
Sehr geehrter Herr Stock,

mit Schreiben vom 05. Oktober 2016 haben Sie uns die Möglichkeit
gegeben, zu o. g. Gesetzentwurf der Landesregierung Stellung zu nehmen.

Unser Mitgliedsverband FSHK (Fachverband Sanitär Heizung Klima) hat sich
mit dem Gesetzentwurf auseinandergesetzt und lehnt diesen in weiten
Teilen ab. Diesem Ergebnis schließen wir uns an. Näheres zur Begründung
entnehmen Sie bitte der beigegeführten Stellungnahme des Fachverbandes.

Ich möchte Sie bitten, diese Positionierung in Ihre Stellungnahme
einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Tim Brockmann
Geschäftsführer

1 Anhang

Gemeinsam für das Handwerk

Fachverbände

LI Augenoptikerhandwerk
LIV Bäcker-Handwerk
Baugewerbeverband
LI Boots- und Schiffbauer-Handwerk
LIV Dachdecker-Handwerk
LIV Elektro-Handwerke
Fleischerverband
LIV Friseur-Handwerk u. Kosmetiker
LI Gebäudereiniger Nord
Glaser-innung
BI der Hörgeräteakustiker
Fachinnung f. Kälte- u. Klimatechnik
LI Karosserie- u. Fahrzeugbautechnik
LI Konditoren-Handwerk
Verband des Kfz-Gewerbes e.V.
LIV LandBau Technik Nord
LIV Maler- und Lackierer-Handwerk
Metallgewerbeverband Nord
Orthopädie-Schuhtechnik S-H e.V.
Orthopädie-Technik Nord
LI Parkett- u. Fußbodentechnik
Raumausstatter- u. Sattlerinnung SH
Fachverband Sanitär-Heizung-Klima
LI Steinmetz- u. Steinbildhauer-Handwerk
Fachverband Tischler Nord
Zahntechniker-innung HH/S-H

Kreishandwerkerschaften

KH Flensburg-Stadt u. Land
KH Heide
KH Herzogtum Lauenburg
KH Kiel
KH Mittelholstein
KH Nordfriesland-Nord
KH Nordfriesland-Süd
KH Ostholstein/Plön
KH Rendsburg-Eckernförde
KH Schleswig
KH Stormarn
KH Westholstein

Partner

Sparkassen- und Giroverband für
Schleswig-Holstein
Volksbanken und Raiffeisenbanken in
Schleswig-Holstein
Signal Iduna Gruppe
IKK Nord

Stellungnahme FSHK SH

Das SHK-Handwerk und seine Interessenvertretungen engagieren sich für ein Gelingen der Energiewende. So wird unter anderem für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Umsetzung des seit 01.01.2016 geltenden sogenannten „Altanlagenlabels“ über den Zentralverband Sanitär Heizung Klima organisiert. Das SHK-Handwerk tritt für eine technologieoffene Energiewende im Wärmemarkt ein und spricht sich gegen Wettbewerbsverzerrungen, insbesondere durch Verbrennungsverbote oder die Einführung von Anschluss- und Benutzungszwängen, aus.

Vor diesem Hintergrund sehen wir die Technologieoffenheit durch den vorliegenden Gesetzentwurf gefährdet.

Ganz offensichtlich steht im Mittelpunkt der Gesetzesinitiative das Ziel, die Kommunen zu ertüchtigen, Wärme- und Kältepläne zu erstellen. Insbesondere der Pflicht zur Datenübermittlung nach § 7 Abs. 2 EKKG-E kommt dabei eine herausgehobene Bedeutung zu. Die Aufstellung von Wärmeplänen ist regelmäßig die Vorstufe für die Errichtung von Wärmenetzen. Diese sind jedoch als eine direkte Konkurrenz zur individuellen Beheizung eines Gebäudes zu sehen.

Insofern stellt bereits die Aufstellung eines solchen Wärmeplanes einen hoheitlichen Eingriff in den fairen Wettbewerb dar, da mittelbar den Betreibern von Wärmenetzen – unabhängig davon ob kommunal, genossenschaftlich oder privat – hoheitliche Daten zur Verfügung gestellt werden, um ihr Geschäftsmodell zu optimieren. Daten, die privaten Anbietern nicht zur Verfügung stehen!

Dabei halten wir an dieser Stelle fest, dass wir uns nicht gegen Wärmenetze an sich aussprechen und sehen in der in § 8 EWKG-E vorgesehenen Transparenz bei den Fernwärmepreisen einen Schritt in die richtige Richtung, um eine Vergleichbarkeit der verschiedenen Arten der Versorgung mit Energie bzw. Wärme herzustellen. Wir setzen uns jedoch für faire Wettbewerbsbedingungen ein und weisen auf die Risiken der Monopolbildung hin, die bei der Versorgung durch einen Anbieter durch Nah- oder Fernwärmenetze gegeben ist.

Verstärkt wird dieser Eingriff dadurch, dass gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 EWKG-E am Ende „der Anbindung der Landesliegenschaften an Wärmenetze zur Erreichung dieser Ziele eine hohe Bedeutung zukommt“.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese Art der Wärmeversorgung eine derartige Bevorzugung erfährt.

Eine aktuelle, unabhängige Untersuchung belegt, dass die Versorgung von Gebäuden mit Nah- oder Fernwärme im Regelfall nicht nur ineffizienter, sondern für die Nutzer auch erheblich teurer ist, als eine technologieoffene Versorgung mit

dezentraler Wärmeherzeugung. So weist diese wissenschaftliche Untersuchung nach, dass der Eigentümer eines unsanierten Einfamilienhauses bei einer Versorgung mit Fernwärme aus KWK regenerativ für einen Zeitraum von 20 Jahren rund € 14.760,- höhere Wärmekosten hat, als bei einem durchschnittlichen, dezentral erwärmten Einfamilienhaus (siehe Studie „Dezentrale vs. zentrale Wärmeversorgung im deutschen Wärmemarkt“ durchgeführt vom Institut für Technische Gebäudeausrüstung Dresden und dem Forschungszentrum Betriebliche Immobilienwirtschaft an der Technischen Universität Darmstadt).

Insofern ist die in dem Gesetzentwurf vorgesehene einseitige Ausrichtung auf eine zentrale Wärmeversorgung in hohem Maße unsozial.

Zudem ist in einer solchen Bevorzugung der zentralen Wärmeversorgung ein erheblicher Eingriff in die Tätigkeit unserer kleinen und mittleren Mitgliedsbetriebe zu sehen, denn regelmäßig werden diese von der Planung und der Ausführung von Nah- und Fernwärmenetzen ausgeschlossen.

Darüber hinaus ist zu befürchten, dass durch das Ziel der Anbindung der Landesliegenschaften erst der Impuls gegeben wird, derartige Wärmenetze zu errichten und diese als Ankerkunden dienen, die womöglich ein Wärmenetz für den Betreiber erst darstellbar macht.

Ungeachtet dessen ist zu beachten, dass mit einem zunehmend geringeren Energieverbrauch der Gebäude, die Wirtschaftlichkeit von Wärmenetzen immer schwerer bzw. überhaupt nicht darzustellen ist. Die Konsequenz ist eine Erhöhung der Grundgebühren und / oder der Einsatz von Anschluss- und Benutzungszwängen. In der letzten Alternative wird dann staatlicher Zwang eingesetzt, den wir in diesem Bereich grundsätzlich ablehnen. Im ersten Fall werden jedoch Bemühungen zur Einsparung der Energie durch den Gebäudebetreiber vollständig unterlaufen.

Aus den oben genannten Gründen, lehnen wir somit den Gesetzentwurf in weiten Teilen ab.

VNW

Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen e.V.

Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Die Wohnungswirtschaft
in Schleswig-Holstein



VNW Fabrikstraße 7 24103 Kiel

Landtag Schleswig-Holstein
Umwelt- und Agrarausschuss
Herrn Vorsitzenden
Hauke Götsch
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ansprechpartner
Christoph Kostka
Tel. 040/520 11-225
E-Mail: kostka@vnw.de

04.10.2016

Stellungnahme: Energiewende- und Klimaschutzgesetz SH (EWKG)
Drs. 18/4388

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Abgeordnete,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme herzlichen Dank. Unsere Mitgliedsunternehmen als langfristig orientierte Bestandshalter bewirtschaften 1/4 des Mietwohnungsbestandes in Schleswig-Holstein. Mit einer Durchschnittsmiete von 5 Euro netto-kalt stehen sie für bezahlbares Wohnen. Im Interesse eines attraktiven und zeitgemäßen Wohnungsangebotes investieren sie kräftig. Allein in den letzten 25 Jahren wurden 8 Mrd. Euro fürs Bauen und Modernisieren ausgegeben. Arbeitsplätze im regionalen Baugewerbe und Handwerk wurden gesichert und wichtige Beiträge zur Bewältigung des Klimawandels und der demografischen Entwicklung geleistet. Der VNW und seine Mitgliedsunternehmen engagieren sich u.a. im Klimapakt SH, im Bündnis für bezahlbares Wohnen und im Flüchtlingspakt SH.

Bewertung

Klimaschutz ist auch aus Sicht der Wohnungswirtschaft unverändert eine der großen Herausforderungen unserer Zeit. Gegen den Gesetzentwurf haben wir daher keine grundsätzlichen Einwände. Das EWKG begründet auch keine zusätzlichen Klimaschutzverpflichtungen für die Wohnungswirtschaft und Private.

Wir nehmen aber zur Kenntnis, dass sich das Land mit dem EWKG nennenswert ambitioniertere Ziele verordnet als der Bund. Das gilt u.a. für den Anteil der erneuerbaren Energien an der Wärmeerzeugung. Damit bekommen die Landesziele eine gesetzliche Verbindlichkeit, die sich längerfristig in schärferen ordnungsrechtlichen Vorgaben niederschlagen kann. So verstehen wir die Aussagen im Eckpunktepapier zum EWKG (LT-Drs. 18/2580 und in § 5 Abs. 3 EWKG): „Bei ... Verfehlung des Zielpfads zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele wird sich die Landesregierung für erforderliche zusätzliche Maßnahmen auf Bundesebene einsetzen und ggf. auch zusätzliche Maßnahmen auf Landesebene entwickeln und umsetzen ...“. **Sollten das weitere ordnungsrechtliche Vorgaben sein, warnen wir davor.**

Begründung

Die bisherigen Anstrengungen und Investitionen der VNW-Mitgliedsunternehmen für mehr Klimaschutz sind beachtlich. Zu diesem Ergebnis kommen auch zwei Klimapakt Zwischenbilanzen, die im Landesauftrag von der ARGE für zeitgemäßes Bauen erstellt wurden (2012 und 2015). Sie attestieren der im Klimapakt Schleswig-Holstein engagierten Wohnungswirtschaft bei der Energie-/CO₂-Einsparung und der Modernisierungsrate durchweg deutlich

bessere Ergebnisse als den übrigen Wohnraumanbietern. Eine vom VNW seit 2005 regelmäßig für die Mitglieder erstellte Energiebilanz weist für die schleswig-holsteinischen Unternehmen sogar einen noch niedrigeren durchschnittlichen Energieverbrauch aus.

Allerdings ist es wegen stetig steigender Vorgaben für Wohngebäude kaum noch möglich, in einer für Mieter wie Vermieter wirtschaftlich verträglichen Weise in den Klimaschutz zu investieren. Schon die aktuellen ordnungsrechtlichen Vorgaben sind nur mit sehr hohem Kostenaufwand zu erfüllen. Jede Verschärfung trägt zur Verschlechterung des Kosten-/Nutzen-Verhältnisses von Klimaschutzinvestitionen bei. Ausweislich der ARGE für zeitgemäßes Bauen sind die Kosten energetisch wirksamer Maßnahmen seit der 1. Klimapakt-Zwischenbilanz um gut 22% gestiegen. Für ein wenig mehr Einsparung müssen also immer höhere Summen investiert werden. Trotz nicht nachlassender Investitionen wird über den Wohnungsbestand betrachtet immer weniger erreicht. Im Ergebnis sinkt die Modernisierungsrate.

2. Mietrechtspaket: absehbare Verschlechterung der Rahmenbedingungen

Neben steigenden baulichen Anforderungen (zuletzt EnEV 2016) und dadurch höheren Kosten muss absehbar mit einer zusätzlichen Verschlechterung der Rahmenbedingungen für die Energiewende gerechnet werden. Jedenfalls dann, wenn die Ankündigungen des 2. Mietrechtspakets umgesetzt werden.

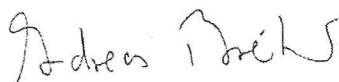
Im Raum stehen u.a. die Absenkung der Modernisierungsumlage und die Ausdehnung des Bezugszeitraums zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete in Mietspiegeln. Die Folge wäre ein deutlicher Rückgang der ortsüblichen Vergleichsmiete. Energetische Modernisierungen hätten weit weniger Einfluss auf die ortsübliche Vergleichsmiete. Die Durchsetzbarkeit notwendiger Mieterhöhungen zur Refinanzierung von Modernisierungsmaßnahmen würde erheblich erschwert. Nach einer Modernisierung würden notwendige Mietanpassungen infolge steigender Instandhaltungs-/Verwaltungskosten für noch weit längere Zeit ausgeschlossen sein als bisher schon. Das Ergebnis wäre eine weitere erhebliche Verschlechterung der Investitionsbedingungen im Wohnungsbau insgesamt. Der Wohnungswirtschaft würde die Möglichkeit genommen, sich wie bisher aktiv an der Energiewende zu beteiligen.

Fazit

Ohne klares Ziel keine erfolgreiche Energiewende. Keine erfolgreiche Energiewende ohne passende Rahmensetzungen. Das Land setzt sich mit dem EWKG ein klares Ziel. Darüber hinaus sollte sich Schleswig-Holstein aber auch für Rahmensetzungen stark machen, die es den umsetzenden Akteuren erlauben, sich weiter für die Energiewende zu engagieren. Die Ergebnisse der Baukostensenkungskommission des Bundes müssen Konsequenzen haben, soll die Energiewende im Wohnungsbau nicht völlig zum Erliegen kommen. Die im EWKG genannten Ziele wären dann Makulatur. **Die Energiewende steht vor einem Kostenproblem, das mit juristischen/ordnungsrechtlichen Mitteln nicht zu lösen ist.**

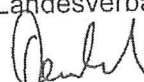
Freundliche Grüße

Verband norddeutscher
Wohnungsunternehmen e.V.



Andreas Breithner
Verbandsdirektor

Verband norddeutscher
Wohnungsunternehmen
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.



Raimund Dankowski
Vorsitzender